



Brüssel, den 12. September 2024
(OR. en)

12084/24
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0176(BUD)

BUDGET 52

BEGRÜNDUNG

Betr.: Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2025: Standpunkt des Rates
– *Erklärungen*

ERKLÄRUNGEN FÜR DAS RATSPROTOKOLL

1. Erklärung zu den Zahlungen

Damit gewährleistet ist, dass die Unionsprogramme ordnungsgemäß durchgeführt werden und ein exzessiver Anstieg der Altlasten in den Schlussjahren des aktuellen MFR vermieden wird, ersucht der Rat die Kommission, die Durchführung der Programme (insbesondere in der Teilrubrik 2a und im Bereich ländliche Entwicklung) 2025 weiterhin aufmerksam und aktiv zu überwachen.

Zu diesem Zweck – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Genauigkeit der Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten und des hauptsächlich durch die Teilrubrik 2a bedingten Spielraums für Zahlungen im Haushaltsplanentwurf 2025 – erwartet er, dass die Kommission rechtzeitig aktualisierte Zahlenangaben zum Stand der Beratungen und zu den Voranschlägen hinsichtlich der Mittel für Zahlungen für 2025 vorlegt.

Sollten die Zahlen zeigen, dass die in den Haushaltsplan 2025 eingestellten Mittel nicht ausreichen, um den gerechtfertigten Mittelbedarf zu decken, so ersucht der Rat die Kommission, so rasch wie möglich eine geeignete Lösung, unter anderem einen Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans, vorzulegen, damit die Haushaltsbehörde schnellstmöglich und unverzüglich die notwendigen Beschlüsse für gerechtfertigte Erfordernisse fassen kann.

Der Rat wird gegebenenfalls der Dringlichkeit der Angelegenheit Rechnung tragen und die Frist von acht Wochen für einen Beschluss verkürzen, falls er dies für erforderlich hält. Dies gilt entsprechend auch, falls die Zahlen zeigen sollten, dass die in den Haushaltsplan 2025 eingestellten Mittel höher als benötigt sind.

Der Rat wird das Berichtigungsschreiben für Landwirtschaft (einschließlich der Informationen über zweckgebundene Einnahmen) im Hinblick auf eine angemessene Bewertung der Mittelausstattung für die Rubrik 3 (*Natürliche Ressourcen und Umwelt*) im Haushaltsplan 2025 sorgfältig prüfen.

2. Erklärung zum Stand der Umsetzung der Halbzeitüberprüfung des MFR

Der Rat erkennt an, dass die haushaltspolitischen Herausforderungen, mit denen die Union und die Mitgliedstaaten vor dem Hintergrund wiederholter Krisen, geopolitischer Turbulenzen und der Unsicherheit konfrontiert sind und die zur Halbzeitüberprüfung des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) geführt haben, neue, objektive und langfristige Gegebenheiten im Sinne von Nummer 18 der Interinstitutionellen Vereinbarung (IIV) vom 16. Dezember 2020 über die Haushaltsdisziplin darstellen.

Der Rat ist der Auffassung, dass diese Ausnahmesituation, die nicht als Präzedenzfall für eine künftige Anwendung von Nummer 18 der IIV dienen sollte, es dem Europäischen Parlament und dem Rat sowie der Kommission, wenn letztere den Haushaltsplanentwurf erstellt, erlaubt, um mehr als 15 % von der vorgesehenen Finanzausstattung der Unionsprogramme, die den vorrangigen Bezugsrahmen für das Europäische Parlament und den Rat im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens bildet, abzuweichen.

Der Rat weist darauf hin, dass gemäß Nummer 18 der IIV durch jegliche Aufstockung, die aufgrund solcher Veränderungen erfolgt, die Obergrenze der jeweiligen Rubrik, unbeschadet der Anwendung der in der MFR-Verordnung und in der IIV genannten Instrumente, nicht erreicht werden darf. Darüber hinaus ist diese Möglichkeit weder auf die im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren genehmigten und pro Mitgliedstaat vorab zugewiesenen Mittel für die Kohäsionspolitik, für deren Programme stets eine Finanzausstattung für die gesamte Programmlaufzeit festgelegt wird, noch auf Großprojekte im Sinne von Artikel 18 der MFR-Verordnung anwendbar.

Der Rat weist auf die Notwendigkeit hin, durch die Annahme der für die Umsetzung der Halbzeitüberprüfung des MFR in Bezug auf die Reserve für die Anpassung an den Brexit¹ erforderlichen Änderungen Rechtssicherheit zu gewährleisten – insbesondere durch die Umschichtung der verbleibenden Mittelzuweisungen für 2025, die nicht übertragen wurden –, stellt jedoch zugleich fest, dass derzeit die Voraussetzungen nicht gegeben sind, um die Beratungen über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Änderungen der Mittelausstattungen für bestimmte Programme und Fonds² und den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Finanzausstattung und der Mittelzuweisung für die thematische Fazilität³ voranzubringen.

3. Erklärung zum Eingliederungsplan für die Fazilität für den Westbalkan

Der Rat verweist auf die gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates über den geeigneten Eingliederungsplan für die Fazilität für den Westbalkan, die im Rahmen der politischen Einigung über die Einrichtung der Fazilität für den Westbalkan gebilligt wurde. In diesem Zusammenhang nimmt er zur Kenntnis, dass die Kommission die Erklärung bei der Vorlage des Haushaltsplänenentwurfs 2025 nicht berücksichtigt hat. Der Rat ist der Auffassung, dass neue Haushaltlinien in den Haushaltspflan 2025 aufgenommen werden sollten, und zwar eine Haushaltlinie pro Empfängerland, und ersucht das Europäische Parlament und die Kommission daher, während der Haushaltsverhandlungen die erforderlichen Änderungen in Betracht zu ziehen.

¹ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1).

² Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/522, (EU) 2021/1057, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/1139, (EU) 2021/1229 und (EU) 2021/1755 hinsichtlich der Änderungen der Mittelausstattungen für bestimmte Programme und Fonds (COM(2024) 100 final).

³ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1148 hinsichtlich der Finanzausstattung und der Mittelzuweisung für die thematische Fazilität (COM(2024) 301 final).

4. Erklärung zu Rubrik 6 (Nachbarschaft und die Welt)

Der Rat verweist auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 1. Februar 2024, einschließlich der dazugehörigen Tabelle 1, in denen hervorgehoben wurde, dass die Aufstockung von Rubrik 6 dazu beitragen wird, unter anderem die südliche Nachbarschaft mit 2 Mrd. EUR zu unterstützen.

Der Rat fordert die Kommission auf, zur Einhaltung der vom Europäischen Rat festgelegten vorgenannten Priorität vorrangig das Flexibilitätspolster des Instruments „NDICI/Europa in der Welt“ zu nutzen und sicherzustellen, dass die in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/947 für die Nachbarschaft und Subsahara-Afrika genannten Mindestbeträge erreicht werden.

Der Rat hält dies für entscheidend und fordert die Kommission auf, für eine angemessene vierteljährliche Berichterstattung bezüglich der Erreichung der oben genannten Mindestbeträge sowie des Betrags der im Rahmen von Rubrik 6 aufgehobenen Mittelbindungen zu sorgen und dabei besonderes Augenmerk auf die Instrumente NDICI und IPA zu richten. Der Rat kann diese Informationen sodann im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens berücksichtigen.

In Bezug auf die humanitäre Hilfe (HUMA) betont der Rat, dass der zusätzliche Betrag von 30 Mio. EUR (gegenüber dem Haushaltplanentwurf 2025 der Europäischen Kommission), der im Standpunkt des Rates für die Haushaltlinie für humanitäre Hilfe vereinbart wurde, vorrangig Partnern in der östlichen Nachbarschaft, insbesondere der Ukraine, Moldau und Georgien, zugutekommen sollte, wobei eine Unterstützung für diese Länder im Rahmen der regulären humanitären Hilfe oder eine künftige Inanspruchnahme der Soforthilfereserve nicht ausgeschlossen werden sollte.

5. Erklärung zu Rubrik 7 (Europäische öffentliche Verwaltung)

Der Rat bringt seine Enttäuschung darüber zum Ausdruck, dass die Kommission den klaren Hinweis der Staats- und Regierungschefs auf der Tagung des Europäischen Rates vom Februar 2024 auf die Notwendigkeit von Beschränkungen der Verwaltungsausgaben nicht aufgegriffen hat. In Nummer 130 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Juli 2020 wurden alle Organe, Einrichtungen und Agenturen der EU und ihre Verwaltungen aufgefordert, die Optimierung der Personalressourcen auf dem Niveau von 2020 sicherzustellen und Effizienzgewinne bei den nicht die Dienstbezüge betreffenden Ausgaben anzustreben. Daher fordert der Rat alle Organe nachdrücklich auf, ihre Verwaltungsausgaben weiter zu kontrollieren und zu steuern und Effizienzgewinne anzustreben.

Der Rat ist ferner der Auffassung, dass die vorgeschlagene Wohnungszulage in Luxemburg aufgrund einer noch ausstehenden eindeutigen Rechtsgrundlage weiterer Beratungen über Regulierungs- und Haushaltsfragen bedarf. Vor diesem Hintergrund wird der Rat die vorgeschlagene Wohnungszulage für EU-Bedienstete in Luxemburg prüfen, sobald eine klare Rechtsgrundlage und detaillierte Modalitäten dafür vorliegen.

Der Rat verweist auf aktuelle Informationen, die darauf hindeuten, dass die Parameter, die die Kommission bei der Veranschlagung der für die Anpassung der Dienstbezüge im Jahr 2024 erforderlichen Beträge zugrunde gelegt hat, möglicherweise zu hoch angesetzt sind. Sollte sich dies in dem anstehenden Berichtigungsschreiben zum Haushaltsentwurf für 2025 bestätigen, so geht der Rat davon aus, dass die überschüssigen Beträge in Rubrik 7 vollständig wieder in das Instrument für einen einzigen Spielraum eingestellt werden, um im Jahr 2025 unvorhergesehenen Bedarf zu decken.
